

# § 46 AStV Gebäude und Arbeitsräume auf Baustellen

AStV - Arbeitsstättenverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2017

1. (1) Unbeschadet der Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 121/1998, gelten für Räume auf oder im Zusammenhang mit Baustellen, in denen ständige Arbeitsplätze im Sinne des § 1 Abs. 4 eingerichtet sind, wie Baustellenbüros, Werkstätten oder Lagerräume, folgende Bestimmungen dieser Verordnung:
  1. für die Bodenfläche: § 24 Abs. 2;
  2. für Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung: § 25 Abs. 1 und 5, soweit dies technisch möglich ist;
  3. für die natürliche Lüftung: § 26 Abs. 1 und 5;
  4. für die mechanische Be- und Entlüftung: § 27 Abs. 1, 6 und 7;
  5. für die Raumtemperatur: § 28 Abs. 1 und 3 und § 30 Abs. 3 Z 7;
  6. für die künstliche Beleuchtung: § 29.
2. (2) Als Arbeitsräume im Sinne des Abs. 1 dürfen nur Räume verwendet werden, deren lichte Höhe mindestens 2,5 m beträgt. Abweichend davon dürfen Container und ähnliche Einrichtungen mit folgenden lichten Höhen als Arbeitsräume verwendet werden:
  1. 1,2,2 m, sofern in dem Arbeitsraum seiner Nutzungsart nach nur kurzfristige Tätigkeiten durchzuführen sind,
  2. 2,2,3 m im Scheitel bei Baustellenwagen,
  3. im übrigen 2,3 m.
3. (3) Weiters gelten für Gebäude, in denen Räume im Sinne des Abs. 1 eingerichtet sind, folgende Bestimmungen dieser Verordnung:
  1. für Verkehrswege: § 2 Abs. 1 Z 3, Abs. 3 und Abs. 6;
  2. für Ausgänge: § 3 Abs. 1 und 3;
  3. für die Beleuchtung: § 5 Abs. 2 Z 3, wobei erforderlichenfalls stoßsichere tragbare Lichtquellen zur Verfügung zu stellen sind;
  4. für Türen und Tore: § 7 Abs. 1;
  5. für Fußböden, Wände und Decken: § 6 Abs. 1, 3 und 4;
  6. für Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer: § 8;
  7. für Laderampen: § 11 Abs. 6;
  8. für die barrierefreie Gestaltung: § 15 Abs. 1;
  9. für den baulichen Brandschutz: § 16 Abs. 1;
  10. für Fluchtwege und Notausgänge: § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 1 und 2.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)